

## **Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis**

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EstDV. Er gilt nur für Zuwendungen (Spenden/Zustiftungen), die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Die Haspa Hamburg Stiftung ist nach dem letzten ihr zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, St.-Nr. 17/405/02529, vom 24.08.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018, 2019 und 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken der „Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe, Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz, Küstenschutz und Hochwasserschutz, Wohlfahrtswesen, Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler usw., Rettung aus Lebensgefahr, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz, Unfallverhütung, Völkerverständigung, Tierschutz, Entwicklungszusammenarbeit, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Schutz von Ehe und Familie, Kriminalprävention, Sport, Heimatpflege und Heimatkunde, Tierzucht, Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei usw., Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Haspa Hamburg Stiftung die Zuwendung nur zur Förderung ihrer gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecke verwendet.

Die Haspa Hamburg Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

**Vielen Dank für Ihre Zuwendung!**

### **Haspa Hamburg Stiftung**

Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg · 040 3579-3085 · info@haspa-hamburg-stiftung.de · www.haspa-hamburg-stiftung.de · DE34 2005 0550 1280 2403 40

### **Vorstand**

Vorsitzender: Dr. Harald Vogelsang · Weitere Mitglieder: Dr. Olaf Oesterhelweg, Stefanie von Carlsburg, Marcus Buschka, Stefanie Schuldt

### **Kuratorium**

Vorsitzender: Dr. Karl-Joachim Dreyer · Weitere Mitglieder: Frederik Braun, Till Demtröder, Yared Dibaba, Dr. Dagmar Entholt-Laudien, Cornelia Poletto, Sabine Tesche, Gabriele Wöhlke